Die Haftung für die Schulden bei der Vermögensübernahme und bei der Uebernahme von Sondervermögen

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Erhard Wilczek

Referendar in Breslau

+

Breslau 1927

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck

Gliederung.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Kommentar zum BGB. 11. Aufl. 1923.
Ackermann: Der Begriff des Vermögens. Diss. Würzburg. 1913.
Adler: Passivenübergang bei Uebernahme eines Handelsgeschäftes, in Kohler-Ring, Archiv für bürgerliches Recht. Bd. III.
Berolzheimer: Philosophie des Vermögens. München. 1907.
Beyersdorff: Die Uebernahme eines Vermögens nach deutschem bürgerlichen Recht. Diss. Göttingen. 1911.
Binder: Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Teil. 1901.
Birkmeyer: Ueber das Vermögen im juristischen Sinne, 1879.
—, in Krit. Vierteljahresschrift. Bd. 22.
von Blume: Novation, Delegation und Schuldübertragung. 1895.
Brinz: Lehrbuch der Pandekten. III. Abt. II. 2. Aufl. 1888.
Cordua: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften des § 419 BGB. Diss. Marburg. 1913.
Cosack: Lehrbuch des Handelrechts. 4. Aufl. 1898.
Cullmann: Kumulative Schuldübernahme und Bürgschaft. Diss. Marburg 1913.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1900; Bd. II. 1902.
Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. 1. Abtl. 1909.
Düringer-Hachenburg: Das BGB. Bd. I. 2. Aufl. 1908.
Ehrenberg: Beschränkte Haftung des Schuldners. Jena. 1880.
— Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bd. VII. 2. Aufl. 1923.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 8. Aufl. Berlin 1903.
Engelmann: Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. 1906.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 2. Abtl. 23.—27. Aufl. 10. Bearbeitung. 1927.
Francke: Die vertragsmäßige Vermögensübernahme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung des früheren Rechtes. Diss. Erlangen. 1908.

Fuchs: Vermögen und Vermögensverwaltung. Diss. Jena. 1911.
von Gierke: Schuldnachfolge und Haftung, in der Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz. 1911.
Groß: Die Haftung als Kriterium des Vermögensbegriffes. Diss. Leipzig 1912.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig. 1899.
Hölder: Natürliche und juristische Personen. 1905.
Ihering: Geist im römischen Recht. III. Leipzig. 1865.
Kaufmann: Schuldenhaftung bei Veräußerungen eines Vermögensganzen nach BGB. Diss. Göttingen. 1905.
Koeltz: Wie haftet der vertragsmäßige Uebernehmer eines Vermögens den Gläubigern des Veräußerers. Diss. Erlangen. 1901.
Koch: Das Schiffsvermögen im Licht der Personensubjektstheorie und der Lehre vom Zweckrecht. Diss. Greifswald. 1913.
Kohler-Ring: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 22.
Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1913.
Lindenberg: Die dingliche Surrogation beim Vermögen im BGB. Diss. Heidelberg. 1912.
Loewenwarter: Lehrkommentar zum BGB. II. 1924.
Martin: Kritische Betrachtungen zur Lehre vom Sondervermögen, im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 102.
— Schiffsgläubigerschaft am eigenen Schiff. Diss. Heidelberg. 1907.
Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Bd. II.
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl. 1927.
Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Aufl. Bd. I. und II. 1905.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse. 3. und 4. Aufl. 1910.
Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz. Bd. II. 3. Aufl. 1907.
Rehbein: Das bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. 1903.
Reichel: Schuldmitübernahme. 1909.
Romeik: Zur Technik des BGB. Heft III. Rechtsnachfolge. 1903.
Savigny: System des heutigen römischen Rechts. Bd. II. 1840.
Schaps: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buch des HGB. 1906.
Scherer: Kommentar zum HGB. Bd. II. 1899. Bd. V.
Schollmeyer: Kommentar zum BGB. Schuldverhältnisse.

Schwarz: Rechtssubjekt und Rechtszweck, im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 35.
von Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Zivilrecht. München. 1905.
Seufferts: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. 60.
Sydow-Busch: ZPO. und GVG. 19. Aufl. 1926.
Staub-Strantz: Kommentar zum HGB. 12. und 13. Aufl. 1926.
Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. II. und V. 7./8. Aufl. 1912.
von Thur: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1910. Bd. II. 1914.
Wagner I: Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3. Aufl. 1892.
Warneyer: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. 1923.
von Wedel: Die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 419 BGB. im Handelsrecht, insbesondere bei der Uebernahme eines Handelsgeschäfts. Diss. Greifswald. 1914.
Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte.

1. Hauptteil.

Die Haftung für die Schulden bei der Vermögensübernahme.

§ 1.

Das BGB. enthält über die Uebernahme eines Vermögens nur zwei Bestimmungen, den § 311: „Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung," und § 419: „Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden."

Während nun § 311 BGB. nur die Möglichkeit erklärt, Verträge abzuschließen, die den Veräußerer zur Uebertragung seines gegenwärtigen oder eines Bruchteils dieses Vermögens verpflichten, regelt § 419 die Wirkungen, die ein derartiger Vertrag auslöst hinsichtlich der Haftung des Uebernehmers gegenüber den Gläubigern des Veräußerers. Es mag daher diese Bestimmung des BGB. als Ausgangspunkt für die Bearbeitung obenstehender Aufgabe dienen.

§ 2.

§ 419 BGB. behandelt gemäß dem Wortlaut nur die Uebernahme: „des Vermögens eines andern" schlechthin, ohne den Begriff

des Vermögens näher zu bestimmen. Es ist der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen geblieben, das Wort „Vermögen“ des § 419 BGB. zu definieren, insbesondere ist es wichtig für die Frage, ob diese Bestimmung auch für Sondervermögen gilt.

Seinem Ursprung und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend ist Vermögen ein wirtschaftlicher Begriff. Alle Kräfte und Werte, die ich im Daseinskampf zu mobilisieren und zu verwerten „vermag“, sind für mich ein „Vermögen“. Abgesehen von dem baren Gelde kann man zum Vermögen auch alle Gegenstände, Körper- oder Geisteskräfte, Forderungen, Kundschaft pp. rechnen. Das ist jedoch der weiteste Begriff.[1] Im eigentlichen Sinne des Sprachgebrauchs versteht man unter Vermögen nur diejenigen Werte, die sich realisieren lassen und über die der Wirtschaftende ohne neue Tätigkeit als Tauschobjekt verfügen kann. Das Geld als objektiver Wertmesser ist entscheidend. Nutzen und Bedürfnisbefriedigung kennzeichnen die Bedeutung des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne. Die Beziehung zum Menschen ist maßgebend ohne Rücksicht auf den Charakter des Vermögens als Rechtsobjekt.[2]

Man denkt meist nur an den Geldbetrag, der dem Menschen zur Verfügung steht, wenn man von seinem Vermögen spricht. Das Vermögen ist grundlegend für die Stellung des Einzelnen. So baut sich dann weiter die gesamte Wirtschaft auf dem Vermögen auf. Schließlich bietet ja auch das Vermögen in seiner Gesamtheit das Hauptpfandobjekt. Man rechnet daher immer mit dem Wert des ganzen Vermögens einer Person. Auf diese Weise kommt man notwendigerweise dazu, das Vermögen als eine wirtschaftliche Einheit zu bezeichnen. Es ist ein geschlossenes Ganzes. Der Zweck des Vermögens, als ein wirtschaftlicher Machtfaktor zu wirken, bedingt geradezu diese Einheit. Das Vermögen ist nicht nur eine lose begriffliche Zusammenfassung der Werte des einzelnen Menschen. Wie für den einzelnen Menschen z. B. sein Bankguthaben eine wirtschaftliche Einheit bildet, so bedeutet für die im Wirtschaftsverkehr stehenden Menschen das gesamte Vermögen auch eine Einheit.[3]

Aus diesem wirtschaftlichen Begriffe hat sich dann der juristische Begriff des Vermögens entwickelt. Wenn auch Wirtschaft und Recht

1) Wagner, I, 1, §§ 119—122, S. 299 ff; Lindenberg, S. 14 ff.
2) Fuchs, S. 14 ff.
3) Beyersdorff, S. 4.

eng verknüpft sind, so war es doch nicht angängig, diesen sehr weit gehaltenen unklaren Begriff des Vermögens in seinem wirtschaftlichen Sinne unverändert in die Rechtsordnung hinüberzunehmen. Es ist daher m. E. zu weit gehend, wenn Berolzheimer behauptet, daß der ökonomische Begriff des Vermögens mit dem juristischen sich völlig deckt.[4]

Wie das Vermögen im wirtschaftlichen Sinne tatsächlich ein Begriff ist, so ist auch im juristischen Sinne das Vermögen ein Rechtsbegriff, wie auch Eigentum, Forderung usw., und nicht nur ein konstruktiver Behelf.

Im Rechtsleben spielen nur die Rechtsverhältnisse eine Rolle, Aufgabe der Gesetze ist es, die Rechte der einzelnen Individuen gegeneinander abzugrenzen und zu schützen, die Erhaltung der Rechtsordnung. Deshalb ist auch das Vermögen in rechtlicher Auffassung ein Inbegriff nur von Rechten, d. h. die gedankliche Zusammenfassung einer Reihe selbständiger Rechte zu einer gemeinsamen übergeordneten Vorstellung.

Doch nicht alle Rechte, die einem Individuum zustehen, sind Vermögensrechte. Der wirtschaftliche Gesichtspunkt gibt die Grenze. Nur Rechte, die einen Wert darstellen, fallen unter den Begriff Vermögen. Insofern ist die wirtschaftliche Auffassung mit der juristischen eng verwandt. Daher scheiden solche Rechte, die für andere Personen als die Besitzer des Rechts wertlos sind, aus, wie die Familien- und Persönlichkeitsrechte. Nicht unter den juristischen Begriff fallen natürlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie z. B. die Arbeitskraft. Fraglich ist nur, was für ein Wert den einzelnen Rechten zu Grunde zu legen ist. Ohne Zweifel fällt unter die Vermögensrechte in erster Linie das Eigentum. Soll aber auch das Eigentumsrecht an für Dritte völlig wertlosen Gegenständen zu dem Vermögen gehören?

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wäre diese Frage unbedingt zu verneinen. Wie bereits erwähnt, ist hier lediglich der Geldwert, d. h. der Tauschwert einer Sache, entscheidend. Alte Briefe oder sonstige Erinnerungszeichen sind individuelle Liebhaberwerte, wirtschaftlich aber wertlos. Hier trennt sich der juristische Begriff von dem wirtschaftlichen. Der Rechtsordnung ist es nicht darum zu tun, den Geldwert einer Sache zu schützen, sondern die dem einzelnen Individium zustehenden „Rechte“ gegen Eingriffe Dritter. Also muß

4) Berolzheimer, S. 19; auch Ackermann, S. 71.

auch notwendigerweise das Eigentumsrecht an objektiv wertlosen Gegenständen geschützt werden. Jedes Recht fällt unter den Begriff des Vermögens. Mit Recht behauptet Beyersdorff, „daß das Erfordernis eines Geldwertes für die Vermögensrechte zu verneinen ist.“[5] Der Gebrauchswert, die subjektive Anschauung des Trägers der Rechte, ist entscheidend.

Betrachtet man nun weiter den juristischen Vermögensbegriff, so kommt man zu der Frage, ob die Schulden zum Vermögen gehören oder nicht.

Im Wirtschaftsleben kann ich nur das als Vermögen bezeichnen, womit ich etwas zu kaufen oder tauschen vermag, kurzum, worüber ich wirtschaftlich verfügen kann. Das kann ich aber nur mit dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Ueberschuß der Aktiven. Schulden sind kein positives, sondern nur negatives Geld. Habe ich nur Schulden, so kann ich mit diesen nichts erwerben. Lediglich die schuldenfreien Aktiven sind Vermögen im wirtschaftlichen Sinne.

Der juristische Begriff ist aber von dem Geldwert des Vermögens unabhängig. Nur die mir zustehenden Rechte bilden mein Vermögen. Habe ich also etwas aus meinem Eigentum verkauft und noch nicht übereignet, so daß ich dies meinem Käufer schulde, so bleibe ich trotz der Schuld Eigentümer der verkauften Sache. Das Eigentumsrecht gehört notwendigerweise zu meinem Vermögen. Allerdings lastet dann auf ihm meine Verpflichtung. Dieser Gegenstand, der dann geschuldet ist, ist nur ein transitorischer Posten im Vermögen, aber immerhin noch Bestandteil der Aktiva.[6] Ich kann weiter darüber verfügen, auch unter Verletzung meiner Verpflichtung. Diese Verpflichtungen sind die Passiva.[7] Der juristische Begriff des Vermögens umfaßt mehr als das Reinvermögen der wirtschaftlichen Vorstellung. Wir haben hier wiederum einen Gegensatz der Begriffe. Im Rechtssinne gehören zum Vermögen nur die Aktiva, auf denen die Passiva als Last ruhen.

Doch ist diese Frage von jeher heftig umstritten worden. Die gegenteilige Ansicht stellt die Passiven als völlig gleichwertigen Be-

5) Beyersdorff, S. 9 und die Anm. 13 angeführte Literatur.
6) von Thur, I, § 18, IV.
7) von Blume, S. 41, stellt in diesem Sinne einen Gegensatz von Obligation und Forderung auf. Die Forderung bleibt zwar im Vermögen des Gläubigers, nicht aber die Obligation. Die Forderungen bleiben beim Vermögensübergang auf dem Schuldnervermögen haften.

standteil neben die Aktiven. Das ganze Vermögen setzt sich demnach aus Aktiven plus Passiven zusammen.

So glaubt z. B. Beyersdorff zu letzterer Ansicht dadurch zu gelangen, daß er den wirtschaftlichen Vermögensbegriff einfach ins Juristische übernehmen will.[8] M. E. liegt aber gerade hierin ein logischer Fehler. Führt man diese Uebernahme konsequent durch, dann muß man notwendigerweise zu dem Ergebnis kommen, daß auch das Vermögen im Rechtssinne nur das Reinvermögen bedeutet, also die Aktiva abzüglich der Passiva. Diese Folgerung hat z. B. Berolzheimer gezogen. Nach ihm deckt sich der wirtschaftliche Begriff völlig mit dem juristischen. „Vermögen ist rechtswirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Kraftstellung. Diese wird aber nur durch das Reinvermögen bestimmt."[9]

Hierin liegt aber gerade der Unterschied zwischen den beiden Begriffen. Das Vermögen im juristischen Sinne ist ja lediglich eine Summe von Rechten. Ob das Recht im Wirtschaftsleben wertvoll ist oder nicht, berührt den Begriff nicht. Wie bereits erwähnt, fallen auch für Dritte wertlose Rechte unter das Vermögen. Nicht die wirtschaftliche Macht des Vermögens, die einem zu Gebote stehenden Mittel zur Bedürfnisbefriedigung sind das Entscheidende, sondern die enge Zusammenfassung der einzelnen Rechtsverhältnisse. Der rechtliche Vermögensbegriff ist für den Rechtsverkehr geschaffen.

Aehnlich bringt von Blume[10] diesen Gedanken zum Ausdruck, wenn er sagt: „Vermögen ist also nicht selbständig Vorhandenes, sondern eine gewissen Rechten zugeteilte Eigenschaft. Der Begriff Vermögen dient in jedem Falle nur dazu, eine generelle Bezeichnung der den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildenden Rechte an Stelle einer individuellen Aufzählung zu ermöglichen." So bezeichnet er das Vermögen auch als Aktivmasse, auf der die Schuldenlast ruht.

Birkmeyer kommt zu diesem Ergebnis auf rechtshistorischem Wege. Er will den Begriff des Vermögens nach römischem Rechte feststellen, indem er an den Begriff der „Bona" anknüpft.[11]

Inwieweit ihm der Beweis geglückt ist, daß die Schulden nirgends zu den bona gerechnet wurden, vermag ich nicht zu entscheiden. Für gewagt halte ich jedoch die Behauptung, daß der recht-

---

8) Beyersdorff, S. 13.
9) Berolzheimer, S. 16/19.
10) von Blume, S. 144.
11) Birkmeyer, Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 22, S. 232.

liche Begriff des Vermögens, die bona als universitas juris, von der Rechtsordnung vor dem des täglichen Lebens geschaffen worden ist. Daraus folgert Birkmeyer dann, daß das Vermögen aus lauter Rechten besteht. Schulden sind nur eine Vermögenslast. Den Begriff des Reinvermögens lehnt Birkmeyer ebenfalls ab.

Damit stellte sich Birkmeyer gegen die damalige herrschende Meinung. Das gemeine Recht verstand ja unter Vermögen die Gesamtheit der Aktiven und Passiven,[12] rechnete also die Schulden zum Vermögen. Auch Francke[13] entwickelt den Vermögensbegriff rechtshistorisch. Er glaubt im Gegensatz zu Birkmeyer, daß es gerade der deutschrechtliche Gedanke war, der den diesseits vertretenen Begriff und die Auffassung der Schulden als Last in unserem Recht durchsetzte. Besonders das preußische Allgemeine Landrecht akzeptierte diese Anschauung. Dieser deutschrechtliche Standpunkt drang schließlich siegreich in unser geltendes Recht ein. Er selbst begründet diese Auffassung der Schulden als Last, indem er von der ethisch philosophischen Ansicht ausgeht, daß, wer den Nutzen einer Sache haben dürfe, auch verpflichtet sein müsse, deren Schulden zu tragen, Nutzen und Lasten sind gewissermaßen Korrelate. Damit hat er zwar gefühlsmäßig seiner Ansicht Ausdruck gegeben, als juristische Begründung dürfte sie jedoch nicht durchschlagend sein.

Betrachtet man die Literatur des geltenden Rechts weiter zu dieser Frage, so sieht man, daß noch lange keine Einigung in dieser Frage erzielt ist. Doch ist die bisher vertretene Theorie als die überwiegende zu bezeichnen.[14]

Eine neuartige Ansicht, die, soweit ich die Literatur übersehen kann, bisher nur von Fuchs vertreten wird, sagt: Die Passiva sind nicht im althergebrachten Sinne als Bestandteile oder Belastung anzusehen.[15] Er führt Aktiva wie Passiva mathematisch auf den gemeinsamen Nenner der Werteinheit zurück. Es gibt ein Recht auch an einer negativen Größe. Deshalb gibt es auch Rechte an Schulden. Und diese Rechte stellen ihrerseits ein Aktivum dar und kein Passivum.

Wenn so Fuchs auch den Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Begriffe und dem juristischen richtig empfunden hat, insofern

12) Fuchs, S. 28; Kaufmann, S. 10; von Thur, Bd. I, § 18, Abs. IV.
13) Franke, S. 30, 44.
14) Dernburg, I, § 159, von Gierke, Schuldnachfolge, S. 68; Kohler, in Arch. f. bürgerl. R., Bd. 22; Groß, S. 67.
A. M.: Crome, I, 171; Endemann, § 50, S. 229, Anm. 14; Rehbein, II, S. 159.
15) Fuchs, S. 30.

nämlich, als es bei letzterem lediglich auf die einem Individuum zustehenden Rechte ankommt, so erscheint es mir doch sehr bedenklich, das Verhältnis des Schuldträgers zu seinen Schulden als ein Recht gewissermaßen zum Besitz der Schulden zu bezeichnen. Aber selbst wenn man das annehmen wollte, so ist doch nach den bisherigen Erörterungen ersichtlich, daß man ein Recht an einer negativen Größe nicht plötzlich, nur weil es ein „Recht" ist, zu den den Vermögensbegriff ausmachenden Rechten zählen kann. Allein die enge Beziehung, die sicherlich zwischen dem wirtschaftlichen und juristischen Vermögensbegriff besteht, verbietet, negative Größen in einen positiven Machtfaktor hineinzunehmen. Wenn man auch Rechte an für Dritte wertlosen Dingen zum Vermögen rechnen kann, so ist das bei wertbelastenden Größen nicht mehr der Fall. Er muß selbst zugeben, daß dieses Doppeldasein der Rechtsobjekte „peinlich" ist.

Weiterhin wird unsere Theorie auch von Binder vertreten. An Hand der einzelnen für den Vermögensbegriff in Frage kommenden Bestimmungen weist er nach, daß das BGB. nur diesen einheitlichen Vermögensbegriff kennt. Insbesondere ist ihm gerade die Bestimmung des § 419 BGB. ein Beweis dafür, daß die Schulden nicht zum Vermögen gehören; denn sonst müßten sie ja mit demselben übertragen werden.[16] Den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend hat der Gesetzgeber es für nötig erachtet, den Vermögensübernehmer mithaften zu lassen für die auf dem Vermögen ruhenden Schulden. Wären die Schulden Bestandteile des Vermögens, so brauchte diese Bestimmung des § 419 BGB. nicht mit aufgenommen zu werden. Aber gerade weil die Schulden nicht zum Vermögen gehören, mußte, um diese Haftung des Vermögensübernehmers einzuführen, eine besondere positive Vorschrift dazu erlassen werden. M. E. ist diese Begründung aus dem Wortlaut des § 419 BGB. und § 25 HGB. überzeugend. In dem Gesetzestext sind sowohl die Worte Vermögen als auch Schulden enthalten. Weil der Uebergang der Schulden besonders hervorgehoben wird, wollte man damit die Schulden in einen Gegensatz zum Vermögen stellen. Wären die Schulden Bestandteile des Vermögens, dann hätte es dieser besonderen Betonung des Schuldenübergangs, bezw. der Schuldenhaftung nicht bedurft. Die Folgerung, daß der Gesetzgeber damit gerade eine Trennung

16) Binder, S. 15.

zwischen Schulden und Vermögen ziehen wollte, ist daher durchaus berechtigt.

Unter Vermögen im Sinne des § 419 BGB. sind daher die Aktiven zu verstehen, auf denen als Last die Passiven ruhen.

§ 3.

Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines andern, so können die Gläubiger von dem Abschlusse des Vertrages an ihre Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Es fragt sich nun, was unter dem Vertrage des § 419 BGB. zu verstehen ist. Soll damit der Vertrag des § 311 BGB. gemeint sein, oder ein jeglicher Uebernahmevertrag? Ebenso könnte man annehmen, daß ein Vermögen nur durch vertragliche Einigung beider Parteien übertragen werden könne, ohne Einzelübertragungsakte zuzulassen. Man muß daher nach einer Abgrenzung der Bestimmungen der §§ 311 und 419 BGB. suchen.

In der Wissenschaft wird vielfach die Ansicht vertreten, daß § 311 und § 419 BGB. ein Ganzes seien, daß also notwendige Voraussetzung für die Haftung des Uebernehmers ein formgerechter obligatorischer Veräußerungsvertrag im Sinne von § 311 BGB. sei.[17] In § 419 BGB. müßte es daher demgemäß heißen, die Haftung tritt ein, „mit Abschluß eines obligatorischen Veräußerungsvertrages nach § 311 BGB. Die Haftung aus § 419 BGB. träte dann lediglich auf Grund des Vertragsabschlußes ein, und zwar selbst dann, wenn der Erwerber von dem übernommenen Vermögen noch gar nichts erhalten hat.[18] Praktisch würde sich diese Theorie folgendermaßen auswirken:

A verkauft durch notariellen Vertrag sein gegenwärtiges Vermögen dem B. C war Gläubiger des A. Mit Abschluß des notariellen Vertrages nach § 311 BGB. tritt als Wirkung die Haftung aus § 419 BGB. ein. Selbst, wenn nun A seine beweglichen Sachen dem B erst einen Monat später übergibt, und sein Grundstück gar erst ein Vierteljahr später aufläßt, müßte B bereits mit Abschluß des obligatorischen Vertrages für die Schulden des A haften, ohne daß er irgend etwas erhalten hat. Wie soll nun aber B seine be-

17) Koelß, S. 26; Scherer, § 311, Anm. 2; Staudinger, § 419, II b; Seufferts Archiv. Bd. 60, S. 5, Nr. 3; Enneccerus, § 133, IV; Schollmeyer, § 419, S. 412; Crome, II, § 205, 1; Rehbein, II, § 419, S. 434; Beyersdorff, S. 45; Kaufmann, S. 14.

18) Warneyer, § 419, 1; Planck, II, § 419, 1, RG. Bd. 69, 288.

schränkte Haftung geltend machen? Muß er den C aus eigenen Mitteln befriedigen? Nach der obigen Ansicht müßte tatsächlich B für die Schulden des A aufkommen, ohne daß er von A einen Gegenwert erhalten hätte.

An dieser praktischen Folgerung ist m. E. diese Theorie ad absurdum zu führen. Betrachten wir dazu die ratio legis der beiden Bestimmungen, §§ 311 und 419 BGB. Der Zweck des § 311 BGB. besteht in dem Schutz des Veräußerers, der Zweck des § 419 aber in dem Schutz der Gläubiger. Hier liegt der Wesensunterschied dieser Bestimmungen. Während § 311 BGB. einen schuldrechtlichen Vertrag im Auge hat, hat § 419 BGB. eine dingliche Uebertragung. Die Formvorschriften des § 311 BGB. soll verhindern, daß eine Person ihr Vermögen als Ganzes leichtfertig ohne Besprechung mit einer rechtskundigen Person veräußert, ohne sich dabei ihre Vermögensstücke im einzelnen bestimmt vorgestellt zu haben. Das Vermögen als Inbegriff ist Gegenstand des Veräußerungsvertrages; er ist verschieden von den einzelnen Gegenständen und deren bloßer Zusammenfassung.[19] Wie nun, wenn der Veräußerer sein Vermögen dem B schenkungsweise überträgt? Eine derartige unentgeltliche Realschenkung bedarf nicht der Form des § 311 BGB. Folgerichtig müßte dann der Gläubiger des A sein Haftungsobjekt, das Vermögen, verlieren. Denn ohne § 311 BGB. kann ja die Wirkung aus § 419 BGB. nicht eintreten.

Das ist aber unhaltbar. Der Zweck des § 419 BGB. ist, den Gläubiger durch eine Veräußerung seines Haftungsobjektes, nämlich des Vermögens, nicht zu benachteiligen. Der wirtschaftliche Gesichtspunkt führte zu der Haftung des § 419 BGB. Das Vermögen ist, sofern besondere Pfand- und Sicherungsobjekte nicht gegeben sind, letzten Endes der Fonds, aus dem der Gläubiger die Deckung für seine Forderung erhalten soll. Das Vermögen soll unabhängig von der Person des Besitzers für seine Schulden verhaftet sein. Die Schulden lasten ja auf dem Vermögen.

Es kann daher der obligatorische Vertrag nicht maßgebend sein für die Haftung des Uebernehmers. Der tatsächliche Uebergang des Vermögens bedingt die Haftung. Ist nun das Verpflichtungsgeschäft nach § 311 nicht der Grund für die Haftung nach § 419 BGB., so kann in § 419 BGB. nicht der Vertrag des § 311 BGB. gemeint sein. §§ 311 und 419 BGB. sind wesensunterschiedlich und decken

19) Cordua, S. 11—15.

sich nicht. Eine Kongruenz dieser beiden Bestimmungen ist nicht gegeben.

Deshalb tritt auch die Haftung aus § 419 BGB. ein, wenn, ohne einheitlichen obligatorischen Vertrag, die einzelnen Vermögensgegenstände in der für sie erforderlichen Form übertragen werden, sofern sie tatsächlich das Vermögen des Veräußerers ausmachen.[20] Der Vertrag des § 419 BGB. hat mit dem des § 311 BGB. nichts zu tun. Der „Uebernahmevertrag" kann sich aus mehreren Verträgen zusammensetzen, die nacheinander erfolgen können. Z. B.: A und B vereinbaren mündlich, daß B das Vermögen des A übernehmen solle. Nacheinander übergibt nun A seine beweglichen Gegenstände, überträgt ihm dann seine Forderungen und läßt ihm zuletzt sein Grundstück auf. Damit ist tatsächlich der B der neue Vermögensherr des Vermögens des A geworden. B muß daher dem Gläubiger C für seine Forderungen gegen A bis zur Uebergabe haften, trotzdem ein Vertrag nach § 311 BGB. nicht vorliegt.

Die Zeit des Haftungsbeginns ist nun von Fall zu Fall zu entscheiden. Sobald ein Vertrag vorliegt, dessen Ziel eine Vermögensübertragung ist, oder dessen Erfüllung eine Vermögensübernahme darstellt, handelt es sich um einen Uebernahmevertrag im Sinne des § 419 BGB.[21] Aus rein technischen Gründen hat der Gesetzgeber den Haftungsbeginn auf den Abschluß dieses Vertrages gelegt. Materiell müßte die Haftung erst mit Uebergabe des letzten Vermögensstückes eintreten. Da aber in diesem Falle der Zeitpunkt sehr zweifelhaft sein kann, insbesondere prozessuale Bedenken bezüglich der schwierigen Beweislast bestehen, so wurde, lediglich um einen Anfangspunkt zu haben, dieser formell auf den Abschluß des Vertrages gelegt.[23]

Ist die objektive Uebertragung des Vermögens Bedingung für die Haftung aus § 419, dann muß diese auch eintreten, wenn entweder der einheitlich verpflichtende Vertrag oder die einzelnen Vermögensübertragungsverträge aus irgend einem Grunde nichtig sind.[23] Ist der Veräußerer A zur Zeit der Veräußerung geisteskrank gewesen, so muß B nach erfolgter Uebergabe doch haften.

---

20) Staub, § 25, Anm. 24; OLG., 20, 164; RG. 69, 416; 92, 385; Staudinger, § 419, II, b; Warneyer, § 419, 1; Enneccerus, § 252, II, 3; Beyersdorff, S. 45.

21) Cordua, S. 21.

22) RG. 69, 289; Groß, S. 62.

23) Planck, S. 615; RG., 76, 4; Cordua, S. 21; a. M.: Crome, II, S. 366; Dernburg, S. 439.

Unter Vermögen haben wir die Gesamtheit der aktiven Werte zu verstehen, über die eine Person rechtswirksam verfügen kann. Es hat daher jeder Mensch nur ein Vermögen. Außer Acht mag zunächst das Sondervermögen bleiben, das möglicherweise einer Person außer ihrem Hauptvermögen noch zustehen kann. Es gehört somit zum Vermögen des § 419 BGB. das ganze Vermögen, das dem Veräußerer zusteht. Dies im Gesetz besonders auszudrücken, war nicht nötig, da es sich ja aus der Vermögensdefinition von selbst ergibt. Man hat deshalb auch das Wörtchen „ganz" vor Vermögen aus der Fassung des § 319 Abs. 1 des ersten Entwurfs fortgelassen. Man wollte damit aber auch verhindern, daß der Begriff „ganzes Vermögen" zu streng formal ausgelegt wird. So schließt die Ausnahme einzelner Vermögensgegenstände die Anwendbarkeit des § 419 BGB. nicht aus; doch dürfen diese Vermögensstücke nicht einen erheblichen Teil des Vermögens ausmachen.[24]

Es ist nicht erforderlich, daß das Vermögen stets nur als Ganzes übertragen wird.[25] Die gegenteilige Ansicht würde auch leicht zu einer Umgehung der Haftung führen. § 419 BGB. findet auch im Falle der Uebernahme eines Vermögensbruchteiles Anwendung.[26]

§ 4.

Betrachten wir nun die rechtliche Konstruktion dieser Haftung.

In der Wissenschaft wird in überwiegendem Maße der Standpunkt vertreten, daß es sich bei der Haftung des § 419 BGB. um eine Schuldübernahme handele.[27]

So sieht Romeik[28] in der Haftung des Uebernehmers eine Gesamtschuldnerschaft des bisherigen Schuldners und des Uebernehmers. Der Vermögensübernehmer tritt voll und ganz in den Rechtskörper ein, den der Vorgänger bislang inne hatte. Daneben bleibt er weiter Schuldner der Vermögensveräußerer. Das Gesamtschuldverhältnis entsteht mit dem Abschluß des Vermögensübernahmevertrages.

Der Kern dieser und der ihr verwandten Theorien ist der, daß der Uebernehmer nicht bloß eine Haftung für die Schulden übernimmt,

---

24) Groß, S. 66; Crome II, S. 364; Planck, S. 615; Loewenwarter, BGB. II, § 419.
25) Kaufmann, S. 13; RG. 92, 86. A. M.: OLG. 23, 21; Beyersdorff, S. 47.
26) Dernburg, II, 1, S. 438. Kaufmann, S. 12.
27) Neumann, § 419, Anm. 1; Düringer-Hachenburg, § 25, Anm. 20 bb und 29 b, aa; Lehmann-Ring, § 25, Nr. 3, 4, 11; Reichel, S. 101; Achilles-Greiff, § 419, 3; Staudinger, § 419, II, a; Planck, Vorb. z. 5. Abschn., II, a; Oertmann, § 419,1; Engelmann, S. 37; Cullmann, S. 8; Kaufmann, S. 46; Beyersdorff, S. 52.
28) Romeik, S. 91.

sondern sogar in die Schulden selbst eintrat. In verschiedener Differenzierung kommt dieser Gedanke nun zum Ausdruck. So spricht man teils von einer direkten Schuldübernahme im Sinne des BGB., teils von einer sogenannten gesetzlichen kumulativen Schuldübernahme, teils faßt man den Vermögensübernahmevertrag derart auf, daß darin gleichzeitig eine stillschweigende Schuldübernahme vorhanden sei,[29] oder der Schuldübergang wird durch Gesamtnachfolge begründet.[30]

Im Gegensatz zu den eben angeführten Autoren wird auch die Ansicht vertreten, daß bei § 419 BGB. ein Schuldübergang und ein Gesamtschuldverhältnis gar nicht vorliegen könne, weil der Uebernehmer ja nur hafte, nicht aber schulde.[31] Hier wird eine scharfe Trennung gezogen zwischen Schuld und Haftung. Schuld bedeutet das persönliche Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, während Haftung die rein objektive Beziehung einer Person zum Vermögen eines anderen darstellt. § 419 BGB. ist keine kumulative Schuldübernahme, sondern eine kumulative Haftungsübernahme.[32]

Während Groß zu dieser Ansicht auf folgerichtigem Wege von seinem Vermögensbegriff aus kam, indem er sagt, auf den Aktiva lasten nicht die Schulden, sondern nur die Haftung für die Schulden, lehnen die anderen Vertreter dieser Ansicht die Schuldübernahme aus dem Schuldbegriff heraus ab.

Mag man nun Gesamtnachfolge, stillschweigende privative oder gesetzliche kumulative Schuldübernahme annehmen, der Kernpunkt besteht doch darin, daß der Vermögensübernehmer „Schuldner" werden soll. Ich möchte es ablehnen, hier von einem neuen Schuldner zu sprechen. Aus dem Gesetzestext läßt sich ein Nachweis, daß der Uebernehmer „Schuldner" sei, nicht erbringen. Im Absatz 1 des § 419 BGB. heißt es nur, der Gläubiger könne seine Ansprüche „auch" gegen den Uebernehmer „geltend machen". Deswegen braucht er aber noch nicht Schuldner zu sein. Es wird dann auch in den beiden folgenden Absätzen lediglich von der Haftung des Uebernehmers gesprochen, während der bisherige Vermögensherr als „bisheriger Schuldner" bezeichnet wird.

Daraus geht m. E. eher hervor, daß den Gläubigern das Recht zustehen soll, auch „gegen den Uebernehmer vorzugehen, wenn der

---

29) von Blume, S. 160.
30) von Gierke, in Martitz, S. 63; Hellwig, Verträge, S. 419; Motive, II, 151, 363; Fuchs, S. 99.
31) Binder, S. 15; Groß, S. 64, von Schwerin, S. 79.
32) Staub, § 25, Anm. 9; Sydow-Busch, § 786, Anm. 3.

alte Schuldner nicht mehr haftungsfähig ist". Die Haftung des Uebernehmers soll also nur sekundär sein.

Das wichtigste Argument aber für die Ablehnung einer Schuldübernahme ist der Gegensatz der Begriffe Schuld und Haftung.

Schuld ist eine rein persönliche Beziehung der Kontrahenten, Haftung dagegen bedeutet das Verhältnis einer Person zum Vermögen eines anderen. Haften heißt Einstehen mit meinem Vermögen, Schulden aber leisten sollen an jemanden. Bei der Vermögenshaftung kommt es darauf an, dem Gläubiger eine Zugriffsmacht auf das Vermögen einzuräumen. Das Unterworfensein des Vermögens unter den Zugriff des Gläubigers ist Haftung. Es ist also gewissermaßen nur ein Zustand, der über das Vermögen als Einheit verhängt ist, ein Zustand der Gebundenheit. Sobald ein Anspruch gegen das Vermögen zur Entstehung gelangt, ist sofort das ganze Vermögen verhaftet. Der Grad und die Höhe der Haftung sind unabhängig von der Höhe der Schuld. Die Person des Vermögensherrn ist gänzlich unbeachtlich, ebenso ist bei der Haftung das subjektive Moment irrelevant. Auf den Willen der Parteien kommt es nicht an. So kommt es, daß man für etwas haften muß, ohne selbst Schuldner zu sein. Im Gegensatz zu diesen rein objektiven Vorgängen bei der Haftung kommt es bei der Schuld einzig und allein auf das subjektive Moment an. Schuld ist Beziehung von Person zu Person. Es ist das persönliche Verpflichtetsein des Schuldners seinem Gläubiger gegenüber. Hier kommt es also auf das Wollen der Parteien an.

Bei der Vermögensübernahme fehlt es aber an einer persönlichen Beziehung des Uebernehmers zu dem Gläubiger des Veräußerers. Es liegt gar keine Vereinbarung zwischen diesen beiden wichtigsten Personen, dem Gläubiger und dem anscheinend neuen Schuldner vor. Das Haftungsverhältnis aus § 419 BGB. tritt gesetzlich mitunter auch gegen den Willen der Parteien ein.

Es liegt außerdem kein Grund vor, daß der Uebernehmer auch die Schulden übernehmen soll. Dem wirtschaftlichen Zwecke dieser Bestimmung ist schon mit der Haftung genügt. In erster Linie muß der bisherige Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommen, sofern bei der Vermögensübernahme nichts anderweitiges vereinbart ist. Erst wenn er seine Verpflichtungen nicht erfüllt, tritt für ihn der neue Vermögensherr ein.

Im allgemeinen wird man wohl sagen können, wer haftet, der schuldet auch. Wie aber in dem Falle, wo C dem Gläubiger B des

vermögenslosen Schuldners A eine Hypothek auf seinem Grundstück zur Sicherheit für die Forderung des B gegen A eintragen ließ? Eine Schuldübernahme kann nicht hier vorliegen. Denn C will gar keine Schuld übernehmen. Eine Bürgschaft hat C ebenfalls nicht übernommen. Nur eine Haftung für die Schulden des A hat C auf sich genommen, die praktisch dem B als Sicherheit auch vollkommen genügt. Derselbe Fall liegt bei § 419 BGB. vor.

Francke bezeichnet diese Haftungsübernahme als Erfüllungsübernahme.[33] Er lehnt ebenfalls eine Schuldübernahme ab. Allerdings zieht er einen Trennungsstrich zwischen dem Außenverhältnis des Gläubigers zu dem Uebernehmer und dem Innenverhältnis. Der Zweck dieser Trennung ist m. E. nicht ersichtlich und ist sogar verwirrend. Entweder liegt eine Schuldübernahme vor oder eine Haftungsübernahme. M. E. wird man in dem sog. Innenverhältnis seine rechtliche Konstruktion überhaupt erkennen müssen und in dem Außenverhältnis nur die nach außen als Schuldübernahme erscheinende Wirkung. Insofern hat er Recht, wenn er damit meint, daß das Verhältnis in den Hauptbeziehungen Aehnlichkeit mit dem Gesamtschuldverhältnis habe, seiner rechtlichen Natur aber nur eine Haftungsübernahme oder Erfüllungsübernahme in entsprechender Anwendung des § 329 BGB. sei.

Im Ergebnis kommen alle Theorien letzten Endes auf dasselbe hinaus. Der Gläubiger wird geschützt, insofern, als er auch bei Wechsel des Vermögenssubjekts sein Haftungsobjekt nicht verliert. Nur vereinzelt ergeben sich in Auswirkung dieser Ansichten Abweichungen. Hat z. B. der Uebernehmer an den Gläubiger in Unkenntnis eine bereits verjährte Forderung bezahlt, so wäre er nach der Schuldtheorie zur Rückforderung nach § 222 BGB. nicht berechtigt. Der Schuldner kann seine verjährte Forderung anerkennen oder tilgen, gezwungen werden kann er jedoch nicht dazu. Es steht ihm das Recht zu, die Leistung zu verweigern, dem Anspruch eine Einrede entgegenzusetzen. Daraus folgt dann weiter, daß ihm eine condictio indebiti nicht zusteht. Er gilt hier als Schuldner des Gläubigers seines Vorgängers und hat daher seine Schuld getilgt.

Im Gegensatz dazu könnte nach der Haftungstheorie der Uebernehmer die Leistung zurück verlangen, weil er ja ein Indebitum geleistet hat. Er ist nicht der Verpflichtete im Sinne des § 222 BGB. Er hat etwas geleistet, wozu er wegen der Verjährung nicht mehr verpflichtet

33) Francke, S. 78.

war. Wir kommen daher zu dem befriedigenden Ergebnis, daß er die Herausgabe seiner Leistung von dem Gläubiger verlangen kann.

§ 5.

Betrachten wir noch kurz die prozessuale Seite einer Vermögensübernahme. Der Uebernehmer darf seine Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränken. § 419, § 1990 BGB. Wird nun der Vermögensübernehmer zur Zahlung einer Verbindlichkeit verurteilt, so kann er bei der Zwangsvollstreckung seine beschränkte Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteile vorbehalten ist. §§ 780, 786 ZPO. Will er sich das Recht der beschränkten Haftung wahren, so muß er sich vor Erlaß des Urteils darauf berufen. Die beschränkte Haftung ist also keineswegs eine gesetzlich beschränkte. Sie ist nur bei ausdrücklicher Geltendmachung beachtlich.[34] Das geht ja aus der Verweisung auf § 1910 BGB. hervor. Die Haftung des Erben ist zunächst auch eine unbeschränkte und kann nur im Wege einer Einrede in eine beschränkte umgewandelt werden. So ist auch die Haftung nach § 419 BGB. eine unbeschränkte, aber beschränkbare.[35]

Grundsätzlich kann daher der Gerichtsvollzieher auch das eigene Vermögen des Uebernehmers pfänden. Der Uebernehmer muß dann seine beschränkte Haftung nach §§ 787, 767 ZPO. im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen. Er hat dann die Beweispflicht, daß der Gerichtsvollzieher eigene Vermögensstücke, mit denen er nicht haften will und braucht, gepfändet hat. In der Anwendung des § 767 ZPO. zeigt sich deutlich die Aehnlichkeit des Haftungsverhältnis mit der Gesamtschuld. Durch Verweisung auf § 767 ZPO. könnte man den Schluß ziehen, daß der Uebernehmer in Wirklichkeit auch Schuldner ist. Denn die Klage aus § 767 ZPO. steht ja nur dem Schuldner zu. Auf diesem Wege könnte man dazu kommen, daß tatsächlich bei der Uebernahme eines Vermögens der Erwerber mit dem Veräußerer zusammen Gesamtschuldner werden. Dennoch ist ein solcher Schluß nicht gerechtfertigt; denn § 767 ZPO. spricht zwar vom Schuldner, meint aber den Vollstreckungsschuldner, also denjenigen, der nach dem Urteil zu leisten hat. Das braucht nicht immer der materielle Schuldner zu sein. Z. B. es ist jemand, ohne Schuldner zu sein, auf Grund eines

34) Neumann, II, § 1990, Anm. 3.
35) Kaufmann, S. 18.

Versäumnisurteil verurteilt worden. Er hat die Widerspruchsfrist versäumt. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als zu zahlen oder sich pfänden zu lassen. Zahlt er auf Grund des rechtskräftigen Versäumnisurteils, und nimmt der Gläubiger versehentlich doch noch die Zwangsvollstreckung vor, dann steht ihm, als Vollstreckungsschuldner, ohne Schuldner materiellen Rechts zu sein, die Vollstreckungsgegenklage zu.

2. Hauptteil.

Die Haftung des Erwerbers in den besonderen Fällen der Sondervermögen.

§ 6.

Das „Sondervermögen" hat im BGB. als solches keine generelle gesetzliche Regelung oder Definition gefunden. Nur die wesentlichsten Arten der Sondervermögen, wie das eheliche Gesamtgut, Vorbehaltsgut der Frau, das Gesellschaftsvermögen, das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins haben im BGB. einen Niederschlag in den entsprechenden Paragraphen gefunden. Man kann daher das Sondervermögen nicht als eigenen, besonderen Rechtsbegriff bezeichnen. Es ist nur als eine Abart des im ersten Hauptteil behandelten Vermögens zu bezeichnen. Sondervermögen bedeutet nur, daß ein bestimmter Vermögenskomplex rechtlich von dem Hauptvermögen getrennt wird, um als einheitliches Ganzes besonderen Zwecken zu dienen. In der Zweckbestimmung liegt der Unterschied der beiden Vermögen. Sondere ich eine Anzahl Vermögensstücke von dem Hauptvermögen aus, so entsteht damit noch kein Sondervermögen.[1] Es muß zu einem besonderen Zweck einheitlich von dem Hauptvermögen auch rechtlich getrennt werden. Weit mehr als das Hauptvermögen, das den allgemeinen Zwecken zu dienen bestimmt ist, prägt sich im Sondervermögen die Einheit des Vermögensbegriffes aus. Durch seine Zweckbestimmung und fest umrissene Begrenztheit ist es seinem Vermögensherrn gegenüber in gewißem Maße objektiviert, verselbständigt. Es ist somit möglich, daß ein Vermögenssubjekt Herr eines Hauptvermögens und eines Sondervermögens ist. Des Weiteren ergibt sich aus dieser Zweckbestimmung des Sondervermögens, daß § 419 nicht direkt auf das Sondervermögen anwendbar ist. § 419 BGB. bezieht sich, wie eingangs der Arbeit erwähnt, auf das ganze

1) Groff, S. 49.

Vermögen einer Person, das wir jetzt zur Abtrennung vom Sondervermögen als Hauptvermögen bezeichnet haben. Es ist aber zu prüfen, ob § 419 analog angewendet werden kann, sofern bei den einzelnen, behandelten Sondervermögen die Frage der Schuldenhaftung nicht besonders geregelt ist.

§ 7.

Ein besonderer Fall einer Uebernahme eines Sondervermögens ist die vertragsmäßige Uebernahme einer Erbschaft. Nehmen wir den Fall, daß der einzige Erbe die ihm angefallene Erbschaft veräußert. Wie das Vermögen im § 419 BGB. kein einheitliches Recht, sondern ein Inbegriff von Rechten ist, so ist auch im Falle des § 2371 BGB. die „Erbschaft" ein Inbegriff von Rechten. Es gehören zur Erbschaft das gesamte Aktivvermögen, das der Erblasser seinen Erben hinterlassen hat. Das Erb r e c h t wird im Falle des § 2371 BGB. nicht verkauft. Der Erbe bleibt auch weiterhin Erbe. Der Begriff Vermögen und Erbschaft sind ihrem Wesen nach einander völlig gleich. Wie unter Vermögen nur das Aktivvermögen zu verstehen ist, auf dem die Schulden ruhen, so lasten auch auf der Erbschaft die Schulden.[2] Der Vorgang der Erbschaftsveräußerung spielt sich daher genau so ab wie im Falle der Vermögensveräußerung. Denn die Erbschaft ist ja für den Erblasser „das Vermögen" im Sinne des § 419 gewesen, für den Erben jedoch ist es zunächst ein besonderer Vermögenskomplex. Dieser Vermögensteil ist aber nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich von dem Hauptvermögen getrennt. So gibt es doch einen besonderen Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung und anderes mehr. Daß dieser Vermögensteil auch eine selbständige Einheit bildet, dürfte wohl nicht zweifelhaft sein; kann man die Erbschaft doch als Ganzes veräußern, die Schuldenhaftung nur auf sie beschränken usw. Selbständigkeit, Einheit, tatsächliche und rechtliche Trennung sind gegeben. Die Erbschaft ist somit ein Sondervermögen. Das eigene Vermögen des Erben ist sein Hauptvermögen, gleichzeitig besitzt er aber noch die ihm angefallene Erbschaft als Sondervermögen. Sondervermögen bleibt die Erbschaft jedoch nur so lange, als der Erbe sie zu besonderen Zwecken verwendet, wie z. B. zur Veräußerung im Falle des § 2371. Die Erbschaft kann wie auch das Vermögen im Falle des § 419 BGB. nicht einheitlich dinglich übertragen werden. Jeder einzelne Erbschaftsgegenstand muß nach seiner

2) Enneccerus, II, 3, § 73, S. 217.

Form übertragen werden. Wenn auch ein Hauptvermögen plötzlich zum Sondervermögen wurde, so ändert dies an der rechtlichen Struktur des Vermögenscharakters nichts. Sondervermögen bezeichnet nur die Sonderstellung, die ein Vermögen unter seinem Subjekt einnimmt. Es gelten daher für die Veräußerung der Erbschaft zunächst dieselben Grundsätze wie bei der Veräußerung eines Vermögens. Es stellt somit auch die Veräußerung eines Bruchteils einer Erbschaft eine vertragsmäßige Erbschaftsveräußerung dar.[3] Die Frage der Form des Uebertragungsvertrages ist durch § 2371 BGB. gesetzlich festgelegt.

Die Schuldenhaftung ist in den §§ 2382 ff BGB. ebenfalls besonders festgelegt. Für die Anwendung des § 419 BGB. neben diesen besonderen Formvorschriften ist somit kein Anlaß. Im Prinzip entspricht der § 2382 durchaus dem § 419 BGB. Den Gläubigern des Nachlasses bleibt ihr Schutz des Haftungsobjektes erhalten. Auch hier wird in der Wissenschaft vorherrschend der Standpunkt vertreten, daß es sich bei § 2382 BGB. um eine Schuldübernahme wie bei § 419 handelt. Nach dem diesseits vertretenen Standpunkt kann es sich aber hierbei auch nur um eine Haftungsübernahme ohne gleichzeitige Uebernahme der Schulden handeln. Es gilt daher das Gleiche wie bei meinen Ausführungen zu § 419 BGB.[4] Voraussetzung für die Haftung aus § 2382 BGB. ist aber, daß die Erbschaft als Einheit durch Vertrag nach § 2371 BGB. übertragen wird. Wie aber, wenn der Erbe den Vertrag nicht in der Form abschließt, daß er dem Käufer die Erbschaft „als Ganzes" verkauft, sondern nur die die Erbschaft ausmachenden einzelnen Gegenstände? Besteht z. B. die Erbschaft aus einer Villa, 100 Morgen Garten und einem Auto, und verkauft der Erbe A an B nicht die ihm angefallene Erbschaft, sondern lediglich die Villa, den Garten und das Auto in der für die einzelnen Vermögensstücke vorgeschriebenen Form, dann würde ein Erbschaftsverkauf im Sinne des § 2371 BGB. nicht vorliegen. Die Haftung aus § 2382 BGB. könnte mangels der erforderlichen Form nicht eintreten. Dann müßte nach den Sonderbestimmungen des Erbschaftskaufes der Gläubiger, der gegen den Erblasser eine Forderung von 100 000 M. hatte, diese Forderung nur gegen den

---

3) Planck, zu § 2033; Francke, S. 99; Kaufmann, S. 58; Staudinger, V, § 2371, 2.
4) So auch Francke, S. 105.

Erben, der als Erbe Schuldnachfolger ist, geltend machen dürfen. Hat jetzt der Erbe A das Geld von dem Erlös der Erbschaftsstücke verbraucht und besitzt er kein sonstiges Vermögen, dann geht der Gläubiger C seines Haftungsobjekts, des Vermögens des Erblassers, tatsächlich verlustig und kann von dem Erben praktisch keine Befriedigung seiner Forderung erhalten. Das wäre aber ein durchaus unbilliges Ergebnis. Wo bleibt dann der Haftungsgrundsatz, der unser ganzes Recht beherrscht und in § 419 BGB. seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat? An diesem Beispiel muß die Theorie, die eine allgemeine Regel des Haftungsgrundsatzes für Sondervermögensübernahmen ablehnt, scheitern. Dieses obige unbefriedigende Ergebnis kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Wie den Gläubigern der Zugriff auf ihr Haftungsobjekt vereitelt wird, ist an und für sich gleichgültig. Das Wichtigste ist doch, daß er ihnen überhaupt vereitelt wird. Man hat nun versucht, dieses Ergebnis dadurch zu umgehen, daß man auch diese Verträge unter § 2371 BGB. zusammenzufassen versucht, allerdings unter Wahrung dieser Form. Es ist zwar im Ergebnis das Gleiche, ob ich meine Erbschaft verkaufe, oder die einzelnen die Erbschaft ausmachenden, Vermögensstücke. Aber juristisch ist der Charakter dieser Verträge grundverschieden. Das Prinzip bleibt doch nun einmal das gleiche. Es hindert doch kein juristisches Bedenken diese Verträge, die nicht unter § 2371 fallen, unter § 419 BGB. zu stellen, um dann ebenfalls zu dem Effekt der Schuldenhaftung zu kommen. Es war nur eine technische Vereinfachung, daß der Gesetzgeber eine gewisse Kathegorie von Veräußerungsverträgen unter Sonderbestimmungen stellte. Die ratio legis bleibt die wirtschaftlich praktische Erhaltung bisheriger Haftungsobjekte. Die §§ 2371 ff. BGB. regeln die Veräußerung einer Erbschaft, also den Wechsel in der Erbenstellung. Die Vermögensübernahme bleibt doch die gleiche wie in § 419 BGB. Hätte der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen, das nunmehr nach dem Tode die „Erbschaft“ heißt, veräußert, so würde dieser Vorgang unter § 419 BGB. fallen. An sich bleibt doch dieser Vermögensübergang der gleiche. Das Vermögen ist erhalten geblieben. Nur sein Herr hat gewechselt. Die Erbschaft besitzt dieselben rechtlichen Merkmale wie das vorherige Vermögen des Erblassers. Kann also ein Vertrag, der im Ergebnis ein Erbschaftsveräußerungsvertrag ist, nicht unter § 2371 BGB. subsumiert werden, dann muß der § 419 BGB. eingreifen.

§ 419 BGB. ist mehr als eine singuläre Vorschrift. Er ist der Ausdruck eines Prinzips.[5] Die Gründe, die wegen der singulären Natur des § 419 die Ausdehnung auch auf die anderen Sondervermögen verbieten, sind nicht stichhaltig. § 419 BGB. findet auch neben den partikulären Bestimmungen des § 2371 Anwendung.[6]

§ 8.

Ein weiterer Fall der Vermögensübernahme liegt in der Uebernahme eines Handelsgeschäftes (§ 25 HGB.).

Der Begriff des Handelsgeschäfts ist sehr umstritten. Man setzt vielfach Handelsgeschäfte in Gegensatz zu Handelsvermögen. Man versteht dann also unter Handelsgeschäft allein den Geschäftsbetrieb. Es gehört zu ihm die innere Organisation, die Geschäftserfahrung und die Geschäftsverbindungen.[7] Das Handelsvermögen steht mit dem Geschäft grundsätzlich in keiner Beziehung. Das Vermögen ist nur Mittel, nicht aber Gegenstand des Unternehmens. Es ist demnach möglich, daß man ein Handelsgeschäft verkaufen kann, das weder Gegenstände noch Forderungen, noch sonstiges Vermögen umfaßt, und allein in seiner inneren Organisation, also der Betriebseinteilung, Arbeitsmethode, dem Firmennamen, dem Firmenzeichen, einem gesicherten Kundenkreis und überhaupt Absatzgebiet besteht, wie z. B. das Zeitungsunternehmen.

So kommt schließlich Ehrenberg[8] zu der Folgerung, daß unter dem Handelsgeschäft des § 25 auch nur ein Handelsgeschäft im oben angegebenen engen Sinne zu verstehen sei. In § 25 HGB. sei Handelsgeschäft nicht im Sinne von Geschäftsvermögen zu verstehen. Nur der Verkauf des Unternehmens sei hier gemeint. Deshalb komme weder § 311 BGB. noch § 419 BGB. zur Anwendung. Das Geschäftsvermögen stehe diesem Begriff gegenüber. Das Handelsvermögen oder Handelsgeschäft im weiteren Sinne enthalte das Handelsgeschäft nur als Bestandteil. Um die Einheit dieses Begriffes Vermögen nicht zu gefährden, lehnt er die Schulden als Bestandteil des Vermögens ab. Das Handelsvermögen ist aber nach seiner Ansicht auch kein Sondervermögen. Es sei zwar tatsächlich

5) Beyersdorff, S. 80.
6) von Gierke in Martitz, S. 67; Cordua, S. 48; a. A. Kaufmann, S. 53 und die dort angeführte Literatur.
7) von Wedel, S. 20; Ehrenberg, § 20; Müller Erzbach, Kap. 18; Lehmann-Ring, Kap. 25; Cosack, § 14.
8) Ehrenberg, § 21.

äußerlich getrennt von dem Privatvermögen des Kaufmanns; doch die für das Sondervermögen erforderliche rechtliche Trennung fehle ihm.

Diese scharfe Sonderung von Geschäft und Vermögen wird von den anderen Autoren nicht gezogen. Wenn auch an sich das Handelsgeschäft nur das Unternehmen umfasse, so müsse man doch nach § 25 HGB. unter „Handelsgeschäft" auch das Handelsvermögen rechnen.[9] Man wird jedoch zu untersuchen haben, was im einzelnen Falle als gekauftes Geschäft zu verstehen sei.

Diese Begriffsbestimmung des Handelsgeschäfts ist zu eng gefaßt. Man sollte doch gerade das Handelsrecht der Rechts- und Verkehrsanschauung der Handelskreise anpassen. Man wird auch zur Begriffsbestimmung des § 25 HGB. die Verkehrsanschauung heranziehen müssen, zumal der Gesetzgeber keinen festen Anhaltspunkt für die Definition gegeben hat. Man wird daher unter Handelsgeschäft nicht nur das Unternehmen verstehen müssen, sondern alles, was zu einem Geschäft gehört, wie z. B. Sachen, Rechte, die Schulden, die in dem Betriebe des Handelsgeschäfts entstanden sind, und auch die Betriebsorganisation und Kundenkreis. Handelsgeschäft ist eine Gesamtheit aller Güter und Lasten.[10] Es gehören zu den Sachen: die Waren, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Maschinen usw., zu den Rechten: Forderungen, Rechte aus dem Dienstvertrag mit dem Angestellten, Firmenrechte, Patentrechte usw. Zu dem Betriebe gehören schließlich die sog. Chancen, Kundenkreis, Geschäftsgeheimnisse, Bezugsquellen usw. Weiterhin sind auch die Geschäftsverbindlichkeiten dazu zu zählen.

Dieser weite Begriff gilt als Ausgangspunkt für § 25 HGB. Das Handelsgeschäft ist auch ein Sondervermögen.[11] Zwar ist dem Sondervermögen auch eine rechtliche Trennung eigen; jedoch ist diese Sonderung in rechtlicher Beziehung bei den einzelnen Sondervermögen nicht immer streng durchgeführt. Die rein wirtschaftliche Trennung, der einheitliche Charakter, das Geschäftsvermögen als spezifisch für den Handelsverkehr bestimmtes Vermögen sind zumindesten mittelbar als selbständiges Vermögen vom Gesetzgeber anerkannt.

---

9) Lehmann-Ring, § 25, 2; RG. 69, 290; 71, 378; Müller-Erzbach, Kap. 19; Cosack § 14.
10) von Wedel, S. 21; von Gierke, § 14; RG., 70, 20, 226.
11) von Wedel, S. 25; Cordua, S. 51; wohl auch Cosack, § 14 und die herrschende Meinung.

Das Geschäft hat seinen besonderen Namen, gemäß § 38 ff HGB. sind besondere Geschäftsbücher zu führen. Es gibt für das Handelsvermögen einen besonderen Gerichtsstand (§ 21 ZPO.); denn die Handelsniederlassung im Sinne des § 21 ZPO. wird ja durch das Handelsvermögen begründet. Der Geschäftssitz ist für gewisse Verträge Erfüllungsort (§ 269, II. BGB.) und a. m. Auch in der Besteuerung ist das Geschäft als besonderes Kapital anerkannt worden. Das Fehlen eines Sonderkonkurses, das im allgemeinen als Hauptmerkmal rechtlicher Trennung angeführt wird, ist in Anbetracht der anderen wichtigen Sondernormen nicht ausreichender Grund, das Handelsgeschäft als Sondervermögen abzulehnen.[12] Daß man in diesem Falle auch die Passiva hinzurechnet, ist eine spezielle handelsrechtliche Vorschrift, deretwegen ja die Sonderregelung im § 25 HGB. gegeben werden mußte. So regelt denn auch der § 25 HGB. einen Fall der Veräußerung eines Sondervermögens.

Daß die Vermögen von juristischen Personen, wie Aktiengesellschaft, G. m. b. H. und auch der o. H. G. Sondervermögen darstellen, ist wohl unzweifelhaft.

Ist grundsätzlich eine Anwendung des § 419 BGB. neben § 25 HGB. möglich?

Der § 25 HGB. hat im Absatz 1 zum Gegenstand die Veräußerung eines Handelsgeschäfts unter Fortführung der bisherigen Firma. Der Gesetzgeber knüpft an diese Veräußerung eine Haftung des Erwerbers für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten. Und zwar sagt § 25 HGB. nichts von einer Beschränkbarkeit der Haftung. Hier besteht ein Gegensatz zu § 419. Das Wirtschaftsleben verlangt in weitergehendem Maße als der Privatverkehr diesen sicheren Gläubigerschutz. Die strengere Haftung tritt auch nur im Falle der Firmenfortführung ein. Der gute Name des Geschäfts ist der Grund zu dieser besonderen Haftung. Der Wechsel der Geschäftsinhaber tritt bei Fortführung der bisherigen Firma nicht immer deutlich erkennbar hervor. Wenn nun die Gläubiger im Vertrauen auf den guten Ruf des bisherigen Geschäfts auch weiterhin durch Lieferung oder Wechsel oder in sonstiger Weise dem Geschäft Kredit oder Darlehen gewähren, dann sollen sie gegen eine schlechtere Geschäftsführung des neuen Inhabers geschützt werden, ihr Vertrauen auf die Güte, Kreditwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des bisherigen

12) Hellwig, S. 399.

Geschäfts durch eine strengere Haftung des neuen Inhabers einen sicheren Halt bekommen. Der Erwerber wird auch durch die persönliche Haftung angehalten, das Geschäft stets sicher zu führen. Sein Verantwortungsgefühl erhält dadurch größeren Ansporn.

Die unbeschränkbare, persönliche Haftung des Geschäftserwerbers ist die Sonderheit des § 25 HGB. Darin liegt aber kein Gegensatz zu § 419 BGB. Der Grundsatz der Vermögenshaftung ist lediglich auf handelsrechtliche Grundsätze angewandt. Er ist nur eine spezifisch handelsrechtliche Bearbeitung des § 419 BGB. Auch aus dem Absatz 2 läßt sich keine Spezialvorschrift gegenüber § 419 BGB. herleiten. Dieser Absatz 2 besagt nur, daß die strenge Haftung des Absatz 1 durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden kann. Damit ist aber nicht schon gesagt, daß überhaupt jede Haftung des Uebernehmers wegbedungen werden kann. Gerade das Handelsrecht war bahnbrechend in der Aufnahme des Haftungsgrundsatzes, weil dieser für den Wirtschaftsverkehr von grundlegender Bedeutung ist. Man kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber mit Absatz 2 beabsichtigte, die praktisch notwendige Haftung nach Belieben der Parteien ganz auszuschließen.

§ 25 Abs. 2 HGB. erklärt die Möglichkeit, das Handelsgeschäft auch ohne Passiven zu übernehmen. Hier lag ja der Grund zur strengeren Haftung im Absatz 1. Es kann also auch ein Handelsgeschäft nur mit den Aktiven verkauft werden. Wir haben es dann mit einem Inbegriff von Rechten zu tun, die handelsrechtlichen Zwecken dienen . . . , . . also grundsätzlich mit einem Vermögen. Der besondere handelsrechtliche Zweck nimmt dem Vermögen nicht seinen Vermögenscharakter. Haben wir aber den Uebergang eines Vermögens, dann muß § 419 BGB. zur Anwendung gelangen. Die Haftung aus § 419 kann nicht ausgeschlossen werden. Der Absatz 2 schließt nur die Möglichkeit der persönlichen Haftung aus. Mit Rücksicht auf die nunmehr einsetzende beschränkbare Haftung nach § 419 BGB. konnte diese Bestimmung des Absatz 2 geschaffen werden. Darin liegt m. E. geradezu eine Verweisung auf § 419 BGB. Nur in dem Falle, wo auch die Passiven übergehen (Fall des Abs. 1), mit Firmenfortführung gilt § 25 HGB. als lex specialis. § 25 HGB. schließt also § 419 BGB. nicht aus. Die Anwendungsmöglichkeit des § 419 bleibt neben § 25 HGB. bestehen. Andererseits ergibt sich daraus auch, daß § 419 BGB. nicht eine Vorschrift singulärer

Natur ist, sondern der Ausdruck eines für die gesamte Rechtsordnung gültigen Prinzips der Vermögenshaftung: Jedes Vermögen haftet für die auf ihm lastenden Schulden.

Die Notwendigkeit der Anwendung des § 419 BGB. ergibt sich auch aus der Auswirkung der gegenteiligen Ansicht, die neben § 25 HGB. den § 419 BGB. nicht anwenden will, und § 25 als eine alleinige Rechtsnorm für Handelsgeschäftsveräußerungen auffaßt, auf die verschiedenen Fälle einer Geschäftsveräußerung. Betrachten wir zunächst folgenden Fall:

1. Der Einzelkaufmann A verkauft sein Geschäft für 50 000 M. dem B. Beide vereinbaren, daß B die Geschäftsschulden nicht übernehmen soll, was auch im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wurde. A, der den Erlös bar empfangen hat, verschwindet spurlos.

Wollte man nun allein den § 25 HGB. zur Anwendung bringen, dann müßte man unbedingt eine Haftung des Uebernehmers B ablehnen. Für die bisherigen Geschäftsverbindlichkeiten wäre allein der A verantwortlich, der aber unauffindbar ist. Die Gläubiger, die im Vertrauen auf das Geschäft als Haftungsobjekt dem A Kredit gewährt haben, wären nunmehr aller Sicherheit beraubt und müßten ihr Geld einbüßen. Das Anfechtungsgesetz würde ihnen nur helfen, wenn sie dem A die Absicht der Gläubigerbenachteiligung und dem B die Kenntnis dieser Absicht nachweisen könnten (§ 3, I Anfechtungsgesetz). Wie oft das praktisch durchführbar sein mag, ist sehr zweifelhaft. In unserem Beispiel würde eine Anfechtung erfolglos sein. Dies Ergebnis ist m. E. durchaus unbefriedigend und unhaltbar. Das Vertrauen in die Sicherheit des wichtigsten Haftungsobjektes, des Vermögens, muß besonders in der heutigen Zeit des Kreditwesens geschützt werden.

Nach der diesseits vertretenen Ansicht würde das Ergebnis so sein, daß B zwar von seiner weitgehenden persönlichen Haftung befreit ist, weil der Kauf nur das Aktivvermögen umfaßt, B aber für die Schulden des A weiter haftet mit der Möglichkeit, seine Haftung auf das übernommene Geschäftsvermögen zu beschränken gemäß § 419 BGB. Die Haftung ist jedoch nur sekundärer Art. Erhalten die Gläubiger von A keine Befriedigung, dann steht ihnen das Recht zu, ihre Ansprüche auch gegen B geltend zu machen. Dies Ergebnis entspricht m. E. weit eher dem Gerechtigkeitsempfinden und den

Grundsätzen unserer Rechtsordnung. Der § 419 BGB. soll den § 25 HGB. nicht ausschließen, sondern ihn ergänzen.[13]

2. Uebernimmt dagegen B das Geschäft des A einschließlich der Passiven, dann kommt allein § 25 HGB. zur Anwendung. Nur in diesem Falle wird § 419 BGB. tatsächlich durch die Sonderbestimmung des § 25 HGB. ausgeschlossen. Die Haftung in § 25 ist von derselben rechtlichen Natur wie bei § 419. Ich verweise dieserhalb auf (S. 11 ff) der Arbeit.[14]

3. Es ist mitunter auch möglich, daß bei einem Einzelkaufmann das Geschäft sein ganzes Vermögen ausmacht. Man kann dann auch sagen, A verkauft sein Vermögen. Daß es zufällig nur sein Geschäft ist, ändert nichts an der Tatsache, daß es nun einmal sein Vermögen ist. Uebernimmt aber jemand das Vermögen eines andern, dann muß notwendigerweise § 419 BGB. Platz greifen. Hier bildet dann die Tatsache der Vermögensübernahme den Haftungsgrund. Nach Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung findet § 419 BGB. direkt Anwendung.[15]

4. Wird die Firma nicht fortgeführt, dann tritt eine Haftung nur ein, sofern ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt. Wann ein derartiger Verpflichtungsgrund gegeben ist, richtet sich nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts. Er liegt u .a. auch vor, wenn die Uebernahme eines Handelsgeschäfts gleichzeitig die Uebernahme eines Vermögens bedeutet. Hier tritt dann wieder die Haftung aus § 419 BGB. ein.[16]

5. Vollends außer Anwendung bleibt § 25 HGB., soweit es sich um Minderkaufleute handelt. § 25 HGB. verlangt Fortführung der Firma. Gemäß § 4 HGB. finden die Vorschriften über die Firma auf Minderkaufleute keine Anwendung. Hier zeigt sich unzweideutig die Notwendigkeit der Anwendung des § 419 BGB. Wollte man auch dies verneinen, dann wären die Gläubiger eines Minderkaufmanns völlig schutzlos. Keine andere Bestimmung kann hier helfen als § 419. So haben wir auch in dem zweiten Falle des Ueberganges eines Sondervermögens gesehen, daß § 419 BGB. grund-

13) von Wedel, S. 16.
14) Staub-Stranz, § 29, Anm. 9; Adler, in Kohler-Ring, Bd. 3, S. 1 ff.
15) RG. 69, 290; 71, 378; Lehmann-Ring, § 25 Nr. 10; Beyersdorff, S. 87; grundsätzlich auch Kaufmann, S. 45, der jedoch die Haftung nach Abs. 2 § 25 ausschließt und dann als Folge die unbeschränkbare Haftung aus § 419 annimmt. Koelß, S. 73, der aber sonst jede Anwendung des § 419 bei Handelsvermögen verneint.
16) Hellwig, Verträge, S. 399; v. Wedel, S. 45; Lehmann-Ring, § 25, Nr. 10.

sätzlich neben den Sondervorschriften in Anwendung bleibt, und daß § 419 BGB. keine Sondernorm darstellt gegenüber den besonders vom Gesetzgeber bearbeiteten Fällen der Sondervermögen.

§ 9.

Betrachten wir noch ein drittes Beispiel: Das Schiffsvermögen. Wie ist die Rechtslage betreffs der Schuldenhaftung bei der Veräußerung eines Schiffes!

Das Wort „Schiffsvermögen" ist im HGB. nirgends erwähnt. Nur in Literatur und auch Rechtsprechung finden wir diesen Ausdruck. Man versteht unter Schiffsvermögen das einem Reeder gehörige Schiff, zu dem noch die Fracht hinzukommt. Schiff und Fracht bilden das Schiffsvermögen. Dieses Vermögen gesondert zu führen, entspricht den Interessen der Reeder, denjenigen Teil ihres ganzen Vermögens, der durch seine Bestimmung zur Seefahrt den besonders drohenden und schweren Gefahren ausgesetzt ist, von ihrem anderen Teil, dem Landvermögen, zu trennen, um nicht durch Untergang dieses Teiles auch gleichzeitig das ganze Vermögen zu verlieren. Wie leicht kann ein kleines Schiff durch nachlässige Steuerung einen bei weitem wertvolleren großen Dampfer zum Sinken bringen! Der Schaden, für den der Reeder dann aufkommen müßte, würde vielleicht ein Vielfaches von dem betragen, was er der See in Gestalt von Schiff und Fracht anvertraut hat. Alle seerechtlichen Verbindlichkeiten treffen nur das Schiffsvermögen. Untergang, Haverie, Lotsen- und Hafengebühren belasten nur das Schiffskonto und erst mittelbar das Reedereivermögen als Ganzes. Man glaubt die Trennung der beiden Vermögensmassen, des Land- und Schiffsvermögens aus den Bestimmungen über die Reederhaftung (§§ 486, 755, 756 HGB.) herleiten zu können. Mit Recht wird man in dem Schiffsvermögen ein Sondervermögen erblicken können. Wenn der Reeder gemäß § 486 HGB. nicht persönlich haftet, sondern nur mit Schiff und Fracht, und die Gläubiger an diesen beiden Bestandteilen ein gesetzliches Pfandrecht haben, dann liegt darin eine gesetzliche Anerkennung entsprechend dem Falle des Handelsvermögens. Die unbedingte rechtliche Trennung halte ich nicht für ausschließlich bestimmend. Es genügt, daß der Gesetzgeber überhaupt einen besonderen Vermögenskomplex schaffen will. Man wollte sogar soweit gehen, dem Schiffsvermögen eigene Rechtspersönlichkeiten zuzusprechen, wie den juristi-

schen Personen.[17] Doch halte ich diese Ansicht für zu weit gehend und in dem Gesetz für nicht begründet. Vermögensherr bleibt der Reeder.[18] Dies ändert ja an der Tatsache, daß das Schiffsvermögen ein Sondervermögen darstellt, nichts. Denn beim Sondervermögen ist nicht die Besonderheit des Vermögenssubjektes entscheidend, sondern die Zweckbestimmung der Vermögensmasse. Sondervermögen ist ein nur unter gesonderter Verwaltung geeintes Vermögen. Der Reeder besitzt in seinem Reedereivermögen, das, wie das Geschäftsvermögen, für ihn ebenfalls ein Sondervermögen ist, so viel Sondervermögen, wie er Schiffe besitzt. Die Verkehrsanschauung hat sich ebenfalls zu der Ansicht eines getrennten Schiffsvermögens bekannt; denn im Sprachgebrauch heißt es stets, das Schiff legt an, nimmt Ladung ein, steuert diesen Kurs, es repariert. Täter ist nicht Reeder noch Schiffer, sondern das Schiff selbst.[19]

In § 486 HGB. ist der Haftungsmodus für das Schiffsvermögen niedergelegt. Das Schiffvermögen als solches haftet. Der Reeder haftet nur dann persönlich, wenn ihn in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat. (§ 486 Abs. 2 HGB.). Die Schiffsgläubiger können ihre Ansprüche daher nur gegen das Schiff geltend machen, und nur in den Fällen des Absatz 2 auch gegen den Reeder, der dann persönlich mit dem Gesamtvermögen haftet.

Der gesetzliche Vertreter des Schiffsvermögens ist der Schiffer. Er haftet nur dann persönlich, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen auf Anweisungen des Reeders nicht nachgekommen ist (§ 512 Abs. 2 HGB.). Auch hierin offenbart sich die Eigenstellung des Schiffsvermögens.

Neben die beiden Merkmale Einheit und Selbständigkeit tritt noch als drittes der Zweck hinzu, um ein Vermögensteil von seinem Hauptververmögen als Sondervermögen zu trennen. Der Zweck des Schiffsvermögens ist rein praktischer Natur. Zunächst dient das Schiff dem Reeder durch die Seefahrt, die Beförderung von Personen und Gütern, zum Erwerbe. Der Gesetzgeber hat diesen Erwerbszweck besonders anerkannt und ihm besonderen rechtlichen Schutz angedeihen lassen. Mit dem

17) Martin, S. 49; Ehrenberg, S. 445 (beschränkte Haftung); RG. 32, 9; a. A.: Koch, S. 30 und die in Anm. 12 angeführte Literatur.
18) RG., 59, 311.
19) Martin, i. Arch. f. d. ziv. Prax., Bd. 10, S. 458.

Beginn dieses Erwerbszweckes tritt das Schiffsvermögen als neues Rechtssubjekt ins Leben.[20]

Weiterhin dient es als besonderes Befriedigungsobjekt für die Schiffsgläubiger. Das Schiff ist ein eigenes Pfandobjekt für sie. Sie können Schiff und Fracht versteigern lassen. Für die Ansprüche, die sich speziell auf Schiff und Fracht beziehen, ist nur das Schiffsvermögen verhaftet. Das allgemeine Vermögen des Reeders wird davon nicht berührt. Erst in zweiter Linie dient das Schiff als Haftungsobjekt für die Schulden des Gesamtvermögens. Es ist also für die Schiffsgläubiger aus dem allgemeinen Vermögen des Reeders ausgeschieden.[21] Diese Zugehörigkeit zum Gesamtvermögen vermag aber nicht seine Stellung als Sondervermögen aufzuheben. Das Schiffsvermögen ist ein Sondervermögen und bleibt es, solange es seinen bestimmten Zwecken dient.

Die Selbständigkeit des Schiffsvermögens geht sogar soweit, daß man seinem gesetzlichen Vertreter, dem Schiffer, das Recht zubilligt, für das Schiffsvermögen Klagen zu erheben, und Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit sie sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen. Passive Parteifähigkeit wird ihm in den § 761 Abs. 1 zugelegt: Die Klage kann sowohl gegen den Reeder als gegen den Schiffer gerichtet werden.

Die Schiffsgläubiger haben gemäß § 755 HGB. ein gesetzliches Pfandrecht für ihre Forderungen (§ 754 HGB.). Das Pfandrecht erlischt nur in den beiden Fällen des § 764 HGB. Es geht bei dem Verkauf des Schiffes sogar auf den gutgläubigen Erwerber über. Der Verkauf eines Schiffes erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. über den Verkauf von Sachen. In der Natur des Schiffsvermögens liegt es begründet, das Schiffsvermögen als Sache zu behandeln. Den Hauptbestandteil des Schiffsvermögens bildet doch das Schiff, und das Schiff ist eine bewegliche Sache und kann deshalb wie eine bewegliche Sache veräußert werden. Allerdings kann sich die Uebereignung durch bloßen Uebereignungsvertrag vollziehen (§ 474 HGB.). Da das Schiff beim Verkauf nicht jedes Mal zur Stelle sein kann, hat man die Uebergabe und deren Surrogate durch den Vertrag ersetzt. Wird das Schiff verkauft, dann bleiben die gesetzlichen Pfandrechte des Schiffs-

20) Koch, S. 58.
21) Ehrenberg, Beschränkte Haftung, S. 26.

gläubigers an dem Schiff haften, m. a. W.: Der Vermögensteil haftet stets, allerdings in besonderer Form, für die auf ihm lastenden Schulden. Wiederum der Grundsatz aus § 419 BGB. Daß man das gesetzliche Pfandrecht als besondere Form der Haftung einführte, entspricht seerechtlichen Gedanken. Das Zugriffsrecht wird den Gläubigern dadurch wesentlich erleichtert. Schneller und einfacher ist der prozessuale Weg, für ihre Forderungen Befriedigung zu erlangen. Sicherer mußte die Haftung auch deshalb sein, weil man oft nicht weiß, wo sich das Schiff befindet. Möglich und juristisch einwandfrei ist dieses gesetzliche Pfandrecht ebenfalls, da wir es ja an sich mit einer beweglichen Sache zu tun haben. Bei dem gesetzlichen Mieterpfandrecht liegt der Fall ebenso. Stets bleibt das Prinzip der Vermögenshaftung eine Schutzmaßnahme für die Gläubiger. Deshalb muß man auch bei der Frage der Anwendbarkeit des § 419 BGB. vorzüglich das Interesse der Gläubiger im Auge haben. Es ist also der Grundsatz des § 419 BGB., im Falle des Schiffsverkaufs grundsätzlich gewahrt. Er ist, wie auch bei § 25 HGB. nur besonderen seerechtlichen Gepflogenheiten und Grundsätzen angepaßt. Solange diese Paragraphen für den jeweiligen praktischen Fall ausreichen, ist § 419 BGB. unanwendbar.

Geht nun in einem Falle des § 467 HGB. das gesetzliche Pfandrecht, z. B. durch Notverkauf durch den Schiffer, unter, dann besitzen die Gläubiger kein Befriedigungsobjekt mehr. Wenn auch an Stelle des Schiffes das Kaufgeld tritt, so ist dies doch nur ein unvollkommener Ersatz. Denn der Ersatz bleibt nur, solange das Geld bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist (§ 467 HGB.). Wird das Geld an den Reeder ausgeliefert, dann geht ihr Sicherheitsobjekt verloren. Für ihre Ansprüche, soweit sie sich auf das Schiff beziehen, haftet der Reeder aber nicht persönlich. Vermischt der Reeder das Kaufgeld mit seinem anderen Gelde und bezahlt er die Gläubiger nicht, dann stehen ihnen allein Rechte nach allgemeinen Deliktsgrundsätzen (§ 823 ff. BGB.) zu.[22] Diese geben ihnen aber nicht diese wirtschaftliche Sicherheit wie das Schiff. Hier muß wiederum § 419 BGB. eingreifen, um den Gläubigern wirklichen Schutz angedeihen zu lassen. Das praktische Bedürfnis zwingt uns geradezu, das Haftungsobjekt den Gläubigern weiter zu erhalten. Wollte man die entsprechende Anwendung von § 419

22) Schaps, § 765, Anm. 4.

BGB. ablehnen, dann wären die Gläubiger tatsächlich jeglicher Sicherheit beraubt und ein Pfand- oder Haftungsobjekt nicht mehr da. Nur auf dem Wege über § 419 BGB. kommt man daher dazu, den Erwerber des Schiffes weiter haften zu lassen, beschränkbar auf den Bestand des Schiffsvermögens. Wie § 25 Abs. 2 HGB. die Haftung nicht vollends ausschließt, sondern nur die strenge persönliche Haftung, so wird auch in diesem Falle nur die strengere Form der Haftung, das gesetzliche Pfandrecht, aufgehoben. Die Haftung nach § 419 BGB. bleibt erhalten. Es ist nicht ein Schiff, was verkauft wird, sondern ein Schiffsvermögen. § 419 BGB. muß notwendigerweise auch auf Sondervermögen anwendbar sein, um den Gedanken des Gläubigerschutzes auch stets praktisch durchzuführen, und nicht nur der vereinzelten, keinesfalls erschöpfenden Regelung einzelner spezifischer Rechtsnormen zu überlassen.

Bei dem Maße von Selbständigkeit, den das Schiffsvermögen genießt, ist es nur das letzte Glied in der Kette der Vorschriften, die das Schiffsvermögen als vollkommen eigenes Vermögen hinstellen. Mit Recht führt man andere handelsrechtliche Vorschriften, wie die über die Firma, das Handelsvermögen u. a. als Vergleiche an.[23] Das Handelsgeschäft ist ein zu besonderen Zwecken vom Privatvermögen losgelöster Teil, das Schiffsvermögen ebenfalls. Wie das Geschäftsvermögen als Sondervermögen aufgefaßt werden darf, so auch das Schiffsvermögen. Gilt also bei dem Geschäftsvermögen analog § 419 BGB., dann auch beim Schiffsvermögen. § 419 BGB. findet also im Falle der Uebernahme eines Schiffsvermögens Anwendung.

Besitzt der veräußernde Reeder nur dieses eine Schiff, und geht zusammen mit dem Schiffsvermögen auch das Handelsgeschäft mit Fortführung der bisherigen Firma über, dann findet § 25 HGB. Anwendung.[24]

Und macht schließlich das verkaufte Schiff das ganze Vermögen des bisherigen Besitzers aus, dann gilt, wie im entsprechenden Falle bei § 25 HGB., direkt der Fall des § 419 BGB.

So haben wir denn an Hand einzelner Bestimmungen gesehen, daß § 419 BGB. keine lex specialis ist, sondern der Ausdruck eines Grundsatzes, der unser ganzes geltendes Recht beherrscht. Der § 419

23) Marlin, S. 48.
24) Ehrenberg, Bd. VII, § 43, VII.

BGB. gibt dem Gedanken Ausdruck, daß das Vermögen und jeder Teil eines Vermögens für die Schulden seines Vermögensherrn haftet. Von jeher war das Vermögen ein Objekt der Haftung (der Sicherheit für den Zugriff der Schuldner). § 419 BGB. muß also auch bei Sondervermögen zur Anwendung kommen, sofern die partikulären Vorschriften nicht eingreifen.

3. Hauptteil.

Der Geltungsbereich des § 419 BGB. im Lichte der Zweckrechts-Theorie.

§ 10.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Vermögens, und insbesondere des zu einem bestimmten Zwecke aus dem allgemeinen Gesamtvermögen einer Person abgetrennten selbständigen Vermögenskomplexes ist die Frage nach dem Subjekte dieser Vermögen.

Das tägliche Leben hatte mit der Zeit rechtliche Gebilde geschaffen, die sich von den physischen Personen loslösten und eigene selbständige Wege gingen. Hier wurden dann schließlich Rechte und Verbindlichkeiten anerkannt, die keinem physischen Subjekte gehörten und rechtliche Selbständigkeit erhielten. Da tauchte die Frage nach dem Rechtssubjekte auf.

Savigny löste dieses Problem mit seiner Fiktionstheorie. Rechtsubjekt ist nur der Mensch, weil nur er einen Willen haben kann. Der Wille ist Inhalt des Rechtssubjektes. Gibt es nun Rechte, die einer physischen Person nicht gehören, dann muß man zur Fiktion greifen. Die juristischen Personen sind als fingierte natürliche Personen aufzufassen.

Von dieser Willens- und Subjektstheorie befreite sich Jhering.[1] Wer den Genuß eines Rechts hat und in diesem rechtlich geschützt ist, der ist Subjekt dieses Rechtes. Jedes Recht ist dazu da, den Menschen zu fördern, ihm zu seinem Fortkommen zu dienen. Jedes Recht besitzt daher einen Zweck, mag es Vermögens- oder Persönlichkeitsrecht sein. Rechte ohne Zweck sind undenkbar. Und wessen Zweck sie dienen, der ist ihr Subjekt. So ist bei der natürlichen Person der Mensch selbst Rechtssubjekt, bei den juristischen Personen nicht eine fingierte natürliche Person, sondern alle diejenigen, zu deren Zwecken

1) Jhering, Geist im römischen Recht, III, §§ 60/61.

die Rechte geschaffen sind.[2] Rechtssubjekt bleibt aber auch nach Ihering nur der Mensch.

Erst von Gierke[3] wandte sich gegen diese Auffassung, daß allein der Mensch Rechtssubjekt sein könne. Er stellte im Gegensatz dazu seine Theorie von der „realen Verbandspersönlichkeit“ auf, die wohl auch heute noch als die herrschende zu bezeichnen ist. Die juristischen Personen betätigen sich ebenso wie der Mensch. Ihnen stehen im wesentlichen alle Rechte zu, die auch den physischen Personen zukommen. Man muß deshalb auch diesen Rechtsgebilden Rechtsfähigkeit zuerkennen und sie deshalb als Rechtssubjekte gelten lassen. Jedes Recht muß ein Rechtssubjekt besitzen.

Gegen diese Ansicht, daß jedes Recht ein Rechtssubjekt haben müsse, wandte sich dann Brinz mit der sog. Lehre vom Zweckvermögen.[4] Er lehnte den Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen kurzer Hand ab. Wo keine natürliche Person vorhanden ist, da liegt eben ein subjektloses Recht oder Sache vor. Wie etwas ad aliquem gehört, so kann auch etwas ad aliquid gehören. Beim Vermögen ist es dann der Zweck, der statt der natürlichen Person das Vermögen als Einheit zusammenhält. Das Zweckvermögen muß naturgemäß einen Vertreter haben, um überhaupt handeln zu können. Dieser Vertreter ist dann das Subjekt des Zweckvermögens.

Hölder[5] konstruiert einen Gegensatz zwischen „Amtsrechten“ und „Privatrechten“. Für den Minderjährigen und Geisteskranken handelt sein Vertreter. Deshalb ist auch letzterer Träger der Rechtsfähigkeit. Er behauptet in Fortführung Ihering'scher Gedanken, daß jedes Vermögen einen Zweck habe. Zunächst entwickelt er seine Ansicht nur an den natürlichen Personen. Jedes Vermögen steht im Dienste bestimmter Bedürfnisse.[6] Die Förderung seines Lebens ist der Zweck des Vermögens einer natürlichen Person. Das Privatvermögen dient dem Individuum zur Befriedigung seiner Willkür. So kommt Hölder dann zu der notwendigen Folge, daß jedes Vermögen ein Zweckvermögen ist. Besitzt eine Person mehrere Ver-

---

2) Ihering, Geist . ., III, S. 331/34; dagegen Savigny, System d. heut. röm. Rechts, II, § 85.
3) Von Gierke, Privatrecht, Bd. I, S. 469 f.
4) Brinz, Pandekten, III. Abt. 2, § 60/61.
5) Höldner, Natürl. u. juristische Pers., V, S. 300.
6) Hölder, a. a. O., S. 308 ff.

mögen, dann bildet dieser Komplex der Rechte, trotzdem er zwar nur einer Person untersteht, mehrere Vermögen je nach der verschiedenen rechtlichen Bestimmung. Der Zweck und nicht die Person des Vermögensherrn macht einen Vermögenskomplex zu einem Vermögen.[7]

§ 11.

Diese Gedanken baute dann Schwarz zu Ende. Er wagte den letzten kühnen Schritt und löste sich von der Willenstheorie. Nicht der Mensch, noch sein Wille, sind die Rechtssubjekte, sondern nur der Zweck. Der Zweck ist es, der jedes Vermögen zusammenhält, der sein Rechtssubjekt ist. Er geht weiter als Hölder, der ja an sich die Theorie des Zweckvermögens noch ablehnt.[8] Er führt Hölders richtigen Gedanken zu Ende, wenn er sagt, „ist einmal die Erhaltung der eigenen Existenz eine rechtliche Pflicht gegen uns selbst, so ist nicht abzusehen, warum es nicht die Förderung des eigenen Lebens auch in jeder anderen Beziehung sein sollte." So dient letzten Endes jedes Vermögen, Privatvermögen oder das speziellen Zwecken dienende Sondervermögen, einem Zweck. Es ist daher auch der Zweck, dem Rechtsfähigkeit und Recht zustehen, und nicht der Mensch. Wenn es heißt, A sei schuldig, dann bedeute das nichts anderes, als daß das Vermögen des A hafte. Wenn A heute noch minderjährig, morgen aber schon volljährig ist, dann zahlt heute noch sein gesetzlicher Vertreter, — sein sog. Zweckbesorger, — morgen schon er selbst. Nur die Person des Leistungspflichtigen hat gewechselt, das Vermögen ist dasselbe geblieben. Also komme es auf die Person des Vermögens nicht an. Es gibt daher nur Zweckvermögen. Die von Brinz noch aufrecht erhaltene Grenze von „Personvermögen" und „Zweckvermögen" hebt er auf. Die Unterscheidung der einzelnen Vermögen richtet sich nach den verschieden gearteten Interessen des Menschen. Mit dem Augenblick der Zweckbestimmung entsteht das Vermögen und geht unter mit dem Augenblick, in dem ihr Zweck zu wirken aufhört. So könne auch schon dem nasciturus oder gar einem noch nicht erzeugten Kinde ein Vermögen zustehen. Die Zwecke, die die einzelnen Vermögen scheiden, sind nach Schwarz[9] „gesetzliche" und „gewillkürte"

---

7) Hölder, a. a. O., S. 336.
8) Hölder, a. a. O., S. 315.
9) Schwarz, a. a. O., S. 31.

Vermögenszwecke. Zu den gesetzlichen rechnet man das allgemeine Vermögen des Mündel, Konkurs- und Nachlaßvermögen. Das typische gewillkürte Vermögen ist z. B. die Stiftung. Neben den Vermögen, „die nur einem Zwecke zu dienen bestimmt sind, gibt es auch noch solche, für die gleichzeitig nebeneinander ein zweifacher Zweck besteht, die er Partialvermögen nennt. Insbesondere ist ihm das römische peculium profectitium[10] ein Beispiel dafür. Im geltenden Recht ist z. B. das vorher behandelte Schiffsvermögen, dessen Aehnlichkeit mit dem römisch rechtlichen peculium in der Literatur überwiegend anerkannt wird, ein Partialvermögen, dessen Zweckversorger in erster Linie der Schiffer und neben ihm beschränkt der Reeder ist. Jedoch sind auch diese Vermögen Zweckvermögen wie jedes andere Vermögen. So ergibt sich denn als Ergebnis seiner Betrachtung, daß jedes Recht Zweckrecht und alles Vermögen Zweckvermögen ist.[11]

§ 12.

Hieran möchte ich nun unter Annahme der Schwarz'schen Zweckrechtstheorie meinen letzten Beweis führen. Sagt man, jedes Vermögen ist Zweckvermögen, so ist damit gesagt, daß es einen Unterschied der einzelnen Vermögen nicht gibt. Die bisher hochgehaltene Trennung von Haupt- und Sondervermögen ist nur rein praktischer Natur, dient lediglich zur buchtechnischen Unterscheidung der beiden Vermögensmassen. An sich ist das Sondervermögen genau so wie das Hauptvermögen ein Vermögen auf der gemeinsamen Basis Zweck aufgebaut. Mag ich es Haupt- oder Sondervermögen nennen, beide sind wesensgleiche Zweckvermögen. Das sind die Gedanken in ihrer reinen Form, die meine ganze Arbeit beherrschen.

Nur die Tatsache, daß ein Teil eines Vermögens für einen besonderen Zweck getrennt wird, schafft noch keinen besonderen Vermögensbegriff. Der Begriff Sondervermögen und Hauptvermögen sind nur Unterbezeichnungen für den Rechtsbegriff Vermögen. Man muß daher grundsätzlich beide Vermögensmassen gleich behandeln. Daß das eine oder andere Sondervermögen spezifischem Rechtsgebieten angepaßt wird, ändert daran nichts. Unter Vermögen des § 419

10) Schwarz, a. a. O., S. 34.

11) Schwarz, a. a. O., S. 89; von Blume, Novation, S. 144, bezeichnet den Zweck, der allen Vermögen gemeinsam ist, als Rechtseigenschaft. Kohler, Arch. f. bürgerl. Recht, 22, 48: Die Schulden hafteten nicht nur auf dem Vermögen, sondern auch auf dem Sondervermögen. Damit bekennt er sich wohl auch zu dem Grundsatz, daß das Sondervermögen auch als Vermögen im Sinne des § 419 gelte.

BGB. fällt der Rechtsbegriff des Vermögens, also das Zweckvermögen. Sind Sondervermögen auch Zweckvermögen, dann muß notwendigerweise § 419 auch auf Sondervermögen anwendbar sein. Daß es tatsächlich auch praktischen Bedürfnissen entspricht, haben wir an den einzelnen Fällen gesehen. So haben schließlich auch führende Autoren anerkannt, daß § 419 BGB. grundsätzlich auf Sondervermögen Anwendung findet.

Lebenslauf.

Am 27. September 1903 wurde ich als Sohn des Oberstabsveterinärs a. D. Bruno Wilczek und seiner Ehefrau Margarete, geb. Sollmann, in Gleiwitz O/S., geboren. In Breslau besuchte ich das humanistische König-Wilhelms-Gymnasium, trat später in das Kadettenkorps ein und bestand Ostern 1923 auf dem Realgymnasium am Zwinger in Breslau die Reifeprüfung. Vom Sommersemester 1923 bis Sommersemester 1926 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft in Breslau und München. Am 17. und 18. Mai 1927 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Juni 1927 an der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau das Rigorosum.